

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Wacker Neuson SE

Anschrift: Preußenstraße 41, 80809 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
B5. Kommunikation der Ergebnisse	33
B6. Änderungen der Risikodisposition	34
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	35
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	35
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	36
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	37
D. Beschwerdeverfahren	38
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	38
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	46
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	49
E. Überprüfung des Risikomanagements	51

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung der LkSG-Sorgfaltsprozesse inklusive Risikomanagement ist der Manager Supply Chain Due Diligence, Christina Merz, zuständig, welcher hierbei durch das von ihm geleitete Wacker Neuson Supply Chain Due Diligence Committee, Abk. WN SCDD, unterstützt wird. Das WN SCDDC besteht aus Mitgliedern der relevanten Konzernfunktionen - Einkauf, Qualitätsmanagement, Compliance, Personal, Real Estate und Risikomanagement.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführer aller operativen Konzerngesellschaften sowie die Mitglieder der Einkaufsorganisation haben im Zuge des Risikomanagements eine Informationspflicht gegenüber den "Supervisoren", welche für die Auswertung der Risikoanalysen und die Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen zuständig sind - siehe https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supply-chain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png.

Die Supervisoren sind Vertreter der Konzernbereiche Einkauf, Personal und Real Estate. Sie berichten regelmäßig, quartalsweise, und anlassbezogen über ihre Tätigkeit an das WN SCDDC, welches den Manager Supply Chain Due Diligence, Abk. MSCDD, in der Steuerung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse unterstützt. Fokus dieses Berichts sind qualitative Informationen und quantitative Kennzahlen zur Wirksamkeitssteuerung der Sorgfaltsprozesse.

Der MSCDD leitet das SCDDC und koordiniert zentral die Umsetzung der Sorgfaltpflichten. Er berichtet direkt an den Technischen Vorstand, Abk. CTO, und ist mit diesem in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die anderen Vorstandsmitglieder werden anlassbezogen in die Abstimmung involviert. Themen, die den Gesamtvorstand oder Aufsichtsrat betreffen, werden über den CTO, ggf. gemeinsam mit dem MSCDD adressiert.

Der MSCDD berichtet zudem regelmäßig an den Vorstand über die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse und die Ergebnisse aus den Sitzungen des SCDDC: Einmal jährlich an den Gesamtvorstand und halbjährlich an den CTO. Dabei wird auf die folgenden Themen eingegangen: Status LkSG-Umsetzung, vorgenommene und geplante Anpassungen der Sorgfaltsprozesse sowie notwendige Entscheidungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://wackerneusongroup.com/fileadmin/general/downloads-de/01_konzern/01_compliance/wng_grundsatzerklaerung-zur-achtung-von-menschenrechten.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der Wacker Neuson Group, Abk. WNG zur Achtung von Menschenrechten ist öffentlich auf der Website in deutscher und englischer Sprache einsehbar. Sie wurde im Namen des Vorstands intern über das Intranet an die Mitarbeiter kommuniziert und bei den internen LkSG-Schulungen wird regelmäßig darauf verwiesen.

Sowohl der Betriebsrat auf Ebene der Aktiengesellschaft, SE, als auch der Konzernbetriebsrat wurden im Rahmen einer Sitzung über die Aktualisierung der Grundsatzklärung informiert sowie über die Umsetzung der darin verankerten Strategie.

Alle aktiven unmittelbaren Zulieferer erhielten beim Onboarding in die Software für Lieferanten-Risikomanagement einmalig eine E-Mail mit der Information, dass die WNG in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, daher zur Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltsprozesse verpflichtet ist und dabei auf die Unterstützung der Zulieferer angewiesen ist. Die Zulieferer wurden in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass sie für den Fall, dass sich Handlungsbedarf ergibt, erneut kontaktiert würden. Sie erhielten zudem Informationsmaterial zum LkSG und dessen Umsetzung bei der WNG, wobei u.a. der Link zur Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten zur Verfügung gestellt wurde.

Zulieferer, bei denen ein Risiko identifiziert wurde, werden per E-Mail auf die Grundsatzklärung der WNG und auf den Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG hingewiesen und um zusätzliche Informationen zur Risikolage - durch Beantwortung eines standardisierten, auf das identifizierte Risiko ausgelegten, Fragebogen - gebeten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde in Hinblick auf das LkSG erweitert. Dabei wurden folgende Punkte mit aufgenommen:

Nennung relevanter Risiken gemäß vorangegangener Risikoanalyse, konkrete Nennung internationaler Standards und Richtlinien, an denen sich die Menschenrechtsstrategie orientiert sowie eine Verfahrensbeschreibung bzgl. Risikomanagement, Risikoanalyse, Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeitskontrolle und Berichterstattung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Sonstige: Betriebsrat, Investor Relations, Marketing, Risk Management

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung und die menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse im Sinne des LkSG liegt beim Vorstand der Wacker Neuson SE. Dieser weist entsprechend die Konzernfunktionen und Geschäftsführer der einzelnen Konzernunternehmen an. Die Geschäftsführer der Produktions- und Vertriebsgesellschaften verantworten die lokale Umsetzung in ihrem Geschäftsbereich, während die Leiter der jeweiligen Einkaufsorganisationen die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von der Einkaufsorganisation betreuten Zulieferer verantworten. In Bezug auf Zulieferer, welche durch Beschäftigte außerhalb der Einkaufsorganisation betreut werden, liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Führungskräften.

Die Überwachung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verantwortet der Vorstand für Technik und Operatives, Abk. CTO/COO, der Wacker Neuson SE in seiner Funktion als CTO, welcher dabei operativ vom MSCDD unterstützt wird. Der MSCDD koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und berichtet darüber regelmäßig, mindestens halbjährlich, und anlassbezogen an den CTO der Wacker Neuson SE; zusätzlich berichtet er regelmäßig, mindestens jährlich, und anlassbezogen, in Abstimmung mit dem CTO, an den Gesamtvorstand der Wacker Neuson SE.

Außerdem ist der MSCDD auch Vorsitzender des WN SCDDC, das aus Mitgliedern der relevanten Konzernfunktionen besteht - Einkauf, Qualitätsmanagement, Compliance, Personal, Real Estate und Risikomanagement - und die unternehmensweite kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse zur Achtung der zuvor genannten Rechte und Einhaltung der damit verbundenen Pflichten koordiniert und unterstützt. So ist das WN SCDDC einerseits zuständig für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse und das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse, Methoden, Tools, Dokumente und Ressourcen/Expertise. Andererseits ist es zuständig für die Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden, MSCDD, bei der Entscheidungsfindung in der anlassbezogenen Nachverfolgung von LkSG-bezogenen Risiken und konkreten Anhaltspunkten für Verletzungen des LkSG, z.B. aufgrund LkSG-bezogener Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren und öffentlicher LkSG-Berichte mit Bezug zur WN-Lieferkette.

Für die Auswertung der menschenrechtlichen Risikoanalysen, die Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Beratung und Überwachung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen wurden ebenfalls klar geregelte Verantwortlichkeiten in den relevanten Konzernfunktionen - Einkauf, Personal und Real Estate - definiert.

Dabei ist eine Konzernfunktion aus dem Einkauf zuständig für die zuvor genannten Aktivitäten in Bezug auf die Lieferkette, während die Zuständigkeiten in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich nach Themen aufgeteilt sind: Personalabteilung für Menschenrechts- und Arbeitnehmerthemen, Corporate Real Estate für Arbeitssicherheit und Umweltschutz inklusive Abfallmanagement.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Durchführungsverantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung - und damit der Menschenrechtsstrategie - haben die operativen Einheiten, die mit der Integration der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrer jeweiligen Region bzw. dem jeweiligen Fachbereich betraut sind.

Dabei werden sie beraten von den Supervisoren der jeweiligen Konzernbereiche - Einkauf, Personal und Real Estate - welche sich ggf. mit dem MSCDD abstimmen. Die Abteilung Legal & Compliance unterstützt diese bei Rückfragen zu rechtlichen und Compliance-Themen und bei Bedarf kann externe Unterstützung in Anspruch genommen werden. Bei der externen Unterstützung wird mit Partnern zusammengearbeitet, die im Bereich LkSG relevante Kenntnisse und Erfahrungen haben, wie beispielsweise mit Rechtsanwälten, welche hinsichtlich LkSG spezialisiert sind oder mit einer Einkaufsberatung, die auf Nachhaltigkeit spezialisiert ist. Die Rahmenbedingungen bilden ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitern bei ihrer Einstellung unterschrieben wird, sowie eine RACI-Matrix, welche die Zuständigkeiten für die Sorgfaltsprozesse unterteilt nach "Responsible", "Accountable", "Consulted" und "Informed" abbildet und mit den in die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse involvierten Kollegen inhaltlich abgestimmt ist. Die Leitung der Umsetzung übernimmt der MSCDD.

Sowohl die Grundsatzerklärung als auch der Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie Informationen bzgl. der Sorgfaltsprozesse finden sich im Intranet. Darüber hinaus finden Schulungen statt für diejenigen Kollegen, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen.

Die allgemeine Information zu den LkSG-Sorgfaltsprozessen deckt ab: Inhalte des LkSG, Übersicht der Gremien und Ansprechpartner zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse bei der WNG, Verweis auf Grundsatzerklärung und Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie zur Funktionsweise des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette.

Die Schulungen greifen die zuvor beschriebenen Informationen auf und beinhalten darüber hinaus die konkreten Tätigkeiten der jeweiligen Zielgruppen im Rahmen der Sorgfaltsprozesse. Sie richten sich an: Risikoverantwortliche, Supervisoren, Mitglieder des WN SCDDC, Einkaufsorganisation, Lieferantenmanagement sowie diejenigen Kollegen, in deren Prozesse Trigger für eine anlassbezogene Risikoanalyse verankert sind: Einkauf, Strategy, M&A und Compliance.

Die u.a. durch das WN SCDDC identifizierten notwendigen Prozessanpassungen werden dokumentiert und sich verändernde Zuständigkeiten ggf. in der RACI-Matrix aktuell gehalten. Bei Bedarf werden die geänderten Prozessanpassungen und Zuständigkeiten anlassbezogen kommuniziert oder geschult, sonst im Zuge der regelmäßigen Schulungsmaßnahmen berücksichtigt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Sorgfaltsprozesse und zugehörigen Templates wurden durch ein interdisziplinäres Projektteam erarbeitet, das bei Bedarf auf externe Beratung - Einkaufs- & Nachhaltigkeitsberatung sowie Rechtsberatung - zurückgegriffen hat und sich an den Handreichungen, Merkblättern und FAQ des BAFAs orientiert hat.

Das Risikomanagement wird softwarebasiert durchgeführt und berücksichtigt anerkannte Indizes.

Die Mitarbeiter werden durch den MSCDD geschult, welcher seinerseits eine TÜV-Zertifizierung zum Menschenrechtsbeauftragten hat, zusammen mit den Prozessverantwortlichen der jeweiligen Fachabteilungen, welche Fachexpertise aus ihrer beruflichen Tätigkeit mitbringen.

Bei der Planung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fließen die Expertise der Supervisoren aus den relevanten Konzernbereichen - Einkauf, Personal und Real Estate - sowie die Expertise des MSCDD bzgl. des LkSG ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer der WNG wird fortlaufend mittels einer Risikomanagement-Software durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten - Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc. - laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung je Geschäftspartner gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Geschäftspartner einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse regelmäßig durchgeführt.

Risikoverantwortliche im eigenen Geschäftsbereich sind dazu aufgerufen, Änderungen an ihrem Risikoinventar sofort zu melden, wenn sie eine Änderung der konkreten Risiken erkennen. Um dafür zu sorgen, dass alle Risikoverantwortliche ihre konkreten Risikoaspekte aktuell halten, läuft alle zwei Wochen ein automatischer Prozess in der Datenbank, der für alle Risikoaspekte das Datum der letzten Änderung ausliest. Werden hierbei Risikoaspekte gefunden, die seit mehr als 3 Monaten nicht aktualisiert oder überprüft wurden, werden automatische Mails an die Risikoverantwortlichen verschickt mit der Bitte, die entsprechenden Risikoaspekte zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Werden abstrakte Risiken in Bezug auf unmittelbare Zulieferer ermittelt, so löst ein Workflow eine Information per E-Mail an den zuständigen Einkäufer aus. In dieser wird er darum gebeten, die Stammdaten und vorliegenden Nachweise in Bezug auf den Zulieferer zu prüfen und gegebenenfalls in der Risikomanagementsoftware zu aktualisieren und dabei insbesondere das Einflussvermögen der WNG auf den Zulieferer zu hinterlegen, welches dann als Kriterium in die Priorisierung einfließt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der abstrakten Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer sowie der konkreten Risikoanalyse in Bezug auf die Zulieferer ist eine Risikomanagement-Software im Einsatz. Das System stellt eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG dar und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die eigenen Gesellschaften, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden die Gesellschaften der WNG sowie deren aktive unmittelbare Zulieferer eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes - verwendet wird der MVO Risk Checker, der auf über 3.000 Risikoquellen zugreift - und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt als Kombination aus der Branchen-, Produkt- und Länder-bezogenen Risikoeinschätzung.

Die Software wird zudem verwendet zur Unterstützung der anlassbezogenen Risikoanalysen.

Zur Erstaufnahme der konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden alle Risikoaspekte mit Erläuterungen per Rundmail an die Risikoverantwortlichen aller Gesellschaften versendet. Der Rücklauf wird durch die Risikoverantwortlichen regelmäßig in die Risikomanagement-Datenbank eingetragen, wobei Risikobeschreibung, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und eine Beschreibung der getroffenen Maßnahmen sowie eine Einschätzung derer Wirksamkeit erfasst werden.

Neue Risikoverantwortliche und neue Tochtergesellschaften erhalten die Erläuterungen und werden in der Datenbank entsprechend hinterlegt. Neue Risikoaspekte, z.B. Harmful environmental impacts, werden zusammen mit den Erläuterungen per Rundmail an alle Risikoverantwortliche versendet.

Entfällt ein Risiko, wird die entsprechende Beschreibung im jeweiligen Risikoaspekt durch den Risikoverantwortlichen gelöscht. Die Löschung von Risikoaspekten selbst ist nicht möglich. Leere Risikoaspekte symbolisieren somit die Mitteilung, dass hier bisher kein konkretes Risiko vom Risikoverantwortlichen erkannt wurde.

Je nach abstrakter Risikodisposition der Lieferkette werden die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern analysiert. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Maßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Da die Wacker Neuson SE den Erwerb von Anteilen eines deutschen Herstellers von Elektromotoren anstrebte, wurde im Rahmen der Due Diligence Prüfung im Merger & Acquisition Prozess auch eine LkSG-bezogene Risikoanalyse durchgeführt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Es wurden niedrige und mittlere abstrakte Gesamt-Risikoscores ermittelt, sowohl für das Ziel-Unternehmen als auch für dessen wichtigste Warengruppen und Länder im Produktionseinkauf. Da die Risiken im Zusammenhang mit Branchen und Ländern stehen, die auch vorher Teil der Lieferkette der WNG waren, verändert oder erweitert sich die Risikolage der WNG durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung nicht.

Auch Hinweise auf konkrete Risiken mit Bezug zum LkSG haben sich weder aus den Daten noch aus den Gesprächen mit dem Ziel-Unternehmen ergeben.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es gab keine Hinweise/Beschwerden mit Bezug zu der durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im eigenen Geschäftsbereich erfolgte die Gewichtung und Priorisierung einzelner Risiken nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit.

Bei den Zulieferern wurde mithilfe einer Risikomanagement-Software Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages der WNG, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit - insbesondere geografischer Standorte - des Zulieferers, Einflussvermögen der WNG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

Die Gewichtung und Priorisierung der ermittelten abstrakten Risiken, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern wurde im Berichtsjahr begonnen und wird im Geschäftsjahr 2024 vervollständigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nach vorbereitenden Aktivitäten in den Vorjahren wurde im Geschäftsjahr 2023 mit der konkreten Umsetzung der LkSG-Sorgfaltsprozesse begonnen und eine Software implementiert, die beim Risikomanagement unterstützt. Die abstrakte Risikoermittlung für den eigenen Geschäftsbereich wurde mithilfe dieser Software umgesetzt und eine Risikoabfrage bei den Risikoverantwortlichen wurde durchgeführt.

Die Priorisierung der Risiken wurde im Berichtsjahr begonnen: Auf die Risiken aus der Risikoabfrage wurde eine Systematik zur Priorisierung angewendet, die unter B1 näher beschrieben ist und im Geschäftsjahr 2024 gegebenenfalls verfeinert werden soll. Die Gewichtung und Priorisierung aller abstrakt ermittelten Risiken sowie die Definition darauf basierender Maßnahmen ist für das Geschäftsjahr 2024 vorgesehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Alle Mitarbeiter wurden informiert bzgl.

- Vermittlung der Inhalte des LkSG: Geschützte Rechtspositionen, Sorgfaltspflichten - insb. Verpflichtung zu Präventionsmaßnahmen inkl. Schulungen, rechtliche Risiken
- Übersicht der Gremien & Ansprechpartner der WNG in Bezug aufs LkSG
- Verweis auf Grundsaterklärung, internen Verhaltenskodex und Beschwerdekanaal
- Aufforderung, angelehnt an Formulierung in Grundsaterklärung: Selbst die geschützten Rechte achten und bei Verdacht auf Risiko/Verletzung: Info an Führungskraft/Beschwerdestelle

Zusätzlich wurden die Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, hinsichtlich der nachfolgenden Themen geschult:

- Konkrete Aktivitäten zur Umsetzung des LkSG im jeweiligen Anwendungsbereich - Welche Prozesse und Templates werden wie genutzt? Inkl. Verursachungsbeitrag: Wie können die jeweils Geschulten selbst das Risiko mindern?
- Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Wacker Neuson Group

Bei den Schulungen wurden themenspezifische Zielgruppen gebildet:

- Risikoverantwortliche, Supervisoren und Mitglieder des WN SCDDC sowie deren Vertreter
- Einkäufer - Generell LkSG-Prozesse
- Einkäufer - Key User Risikomanagement
- Lieferantenmanager
- Anlassbezogene Risikoanalyse

Die Schulung der Risikoverantwortlichen im eigenen Geschäftsbereich wurde konzipiert und soll im Geschäftsjahr 2024 umgesetzt werden. Die Schulungen der übrigen Zielgruppen wurden im Berichtsjahr vollständig durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das Schulungskonzept unterscheidet zwischen Information für alle Mitarbeiter und verpflichtender Schulung für diejenigen Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten übernehmen. Das Ziel der Information ist es, Mitarbeiter zu sensibilisieren. Der Fokus der Schulungen hingegen liegt einerseits auf der Wissensvermittlung und andererseits gibt es die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Diese Unterscheidung ist insofern angemessen, als für die Mehrheit der rund 6.600 Mitarbeiter eine Information ausreichend ist, während für diejenigen, die direkt in die Sorgfaltsprozesse einbezogen sind, eine detailliertere Schulung notwendig ist. Schulungen sind zeitintensiver, sowohl für die Referenten als auch für die Schulungsteilnehmer.

Zur Information wurde eine Intranet-Seite zum Thema LkSG erstellt sowie ein Teaser Video, welche beide vom Vorstand über das Intranet kommuniziert wurden. Für das Geschäftsjahr 2024 ist zudem ein Aushang, beispielsweise in den Kaffeeküchen oder am schwarzen Brett, geplant, der über das LkSG und insbesondere über den Beschwerdekanal informiert. Dieser soll in zwei Versionen erstellt werden, um auf die Zielgruppen der Büromitarbeiter, White Collar, und der Produktionsmitarbeiter, Blue Collar, einzugehen.

Für die Initialschulungen wurde ein interaktives Format gewählt, bei dem auch auf Praxisbeispiele und Fragen der Mitarbeiter eingegangen wurde. Die Schulungstermine wurden online via Teams durchgeführt und aufgezeichnet, sodass auch im Nachgang darauf zugegriffen werden kann. Zusätzlich werden vertiefende Schulungen durchgeführt, welche im Berichtsjahr bereits begonnen wurden und im folgenden Geschäftsjahr vervollständigt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nach vorbereitenden Aktivitäten in den Vorjahren wurde im Geschäftsjahr 2023 mit der konkreten Umsetzung der LkSG-Sorgfaltsprozesse begonnen und eine Software implementiert, die beim Lieferantenrisikomanagement unterstützt. Die Einbindung der unmittelbaren Zulieferer in die Software wurde bis Ende des Jahres 2023 umgesetzt. Für die Priorisierung der Risiken wurde eine Systematik erarbeitet, die unter B1 näher beschrieben ist und im Geschäftsjahr 2024 gegebenenfalls verfeinert werden soll. Die Priorisierung der Risiken wurde im Berichtsjahr begonnen: eine abstrakte Risikoermittlung und eine stichprobenartige konkrete Risikoermittlung wurden durchgeführt. Die Ausweitung der konkreten Risikoanalyse auf die Zulieferer mit einem abstrakten Risiko sowie eine darauf basierende Risikopriorisierung sind für das Geschäftsjahr 2024 geplant.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Durch Implementierung einer Software für Lieferantenrisikomanagement wurden im Berichtsjahr die technischen Voraussetzungen geschaffen für:

- eine auf künstlicher Intelligenz, Abk. KI, basierte, regelmäßige abstrakte sowie konkrete Risikoanalyse
- eine Software-gestützte anlassbezogene Risikoanalyse aufgrund von eingegangenen Hinweisen oder von Nachrichten, die im KI-basierten Media Screening als potenziell relevant identifiziert wurden
- eine Workflow-gestützte Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, z.B. Versand von Fragebögen, Links zu Informationen und Schulungsmaterial sowie Zuweisung von E-Learnings

Diese Software wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die entsprechenden Workflows und Templates wurden im Berichtsjahr konzipiert und teilweise bereits umgesetzt.

Im Geschäftsjahr 2024 ist die Weiterentwicklung des Risikomanagements geplant. Dazu gehört die Anwendung der Risikomanagementsoftware im Tagesgeschäft und in diesem Zusammenhang eine Verfeinerung und Verankerung der zugehörigen Workflows und Templates.

Für Abweichungen vom Standardprozess wurde im Berichtsjahr eine auf LkSG-Themen ausgelegte Eskalationspyramide für die Einkaufsorganisation entworfen, die im Geschäftsjahr 2024 finalisiert und implementiert werden soll.

Eine Anpassung der Lieferzeiten, der Einkaufspreise oder der Dauer der Vertragsbeziehungen hat

im Berichtsjahr noch nicht stattgefunden. Diese wird evaluiert, wenn die Richtlinie für nachhaltige Beschaffung vorliegt, welche bis Ende 2024 erarbeitet wird.

Die zuvor beschriebene Strategie und die Praktiken wurden in enger Abstimmung mit dem Management der Einkaufsteams und dem MSCDD erarbeitet und in den Einkaufsteams auf internationaler Ebene geschult. Ebenfalls sind diese Informationen im Intranet für die Mitarbeiter der WNG zugänglich. Diejenigen Kollegen, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse haben, wurden detaillierter über die Prozesse und Zuständigkeiten informiert.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das softwaregestützte Risikomanagement und die implementierten Prozesse, wie oben beschrieben, sind darauf ausgelegt, Risiken und Verstöße angemessen und wirksam zu überwachen und zu adressieren.

Um konkrete Anhaltspunkte auf Risiken oder Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern noch besser erkennen zu können, wurde das Beschwerdeverfahren aktualisiert und eine Software implementiert, welche KI-basiert Nachrichten screent.

Beschwerden und Nachrichten werden bei der anlassbezogenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der LkSG-Angemessenheitskriterien analysiert und entsprechend der sich daraus ergebenden Priorisierung bearbeitet.

Innerhalb der Einkaufsorganisation sind zuständige Personen für das Risikomanagement definiert, welche angemessen geschult wurden.

Durch eine Eskalationspyramide ist geregelt, wer nach Ablauf welcher Frist mit einbezogen wird, falls ergriffene Maßnahmen nicht umgesetzt werden können oder keine Wirkung zeigen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

In Einklang mit dem Anliegen der Gruppe, nur geeignete Zulieferer zu selektieren, wurde der Supplier Management Prozess hinsichtlich der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen überarbeitet und mit der Überarbeitung des Source to Contract Prozesses begonnen. In diesem Zuge wurden die folgenden Prozesse und Vorlagen betrachtet:

- Supplier Management Prozess: Vorlagen für Supplier Self Assessment = Lieferantenselbstauskunft, Abk. SSA, für potenzielle Zulieferer und Supplier Potential Analysis = Audits bei Zulieferern, Abk. SPA
- Source to Contract Prozess: Prozesse und Vorlagen für Request for Quotation = Ausschreibung, Abk. RFQ, Supplier Nomination Committee = Vergabeentscheidung, Abk. SNC und Vertragsmanagement - Verhaltenskodex für Lieferanten

Die WNG verpflichtet sich in der Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten dazu, Menschenrechte sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette zu achten und zu respektieren. Weiterhin ist in der Grundsatzerklärung die Erwartung gegenüber den Zulieferern der WNG verankert, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben.

Im Zuge der Aktualisierung des Verhaltenskodex für Lieferanten wurde eine Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette aufgenommen und die Vereinbarung von anlassbezogenen Auditrechten bei den Zulieferern bei Verdacht auf Verstöße. Mit einigen Zulieferern wurde bereits der überarbeitete Verhaltenskodex abgeschlossen. Für 2024 ist eine weitere Ausrollung geplant und die Implementierung einer Verfahrensweisung für die Verhandlung des selbigen, welche im Berichtsjahr abgestimmt und konzipiert wurde. Zudem ist der Verhaltenskodex bereits Teil des Rahmenlieferungsvertrags und in den Einkaufsbedingungen wird darauf referenziert.

Die von der zentralen Einkaufsorganisation betreuten Zulieferer haben bereits eine Mail mit Informationsmaterial erhalten inklusive Verweis auf die Grundsatzerklärung und Informationsvideos in Bezug auf das LkSG und dessen geschützte Rechtspositionen. Zudem wurden E-Learnings für die Zulieferer zu diesen Themen ausgewählt, welche im Geschäftsjahr 2024 Anwendung finden sollen. Diese ermöglichen es, themenspezifisch detaillierte

Informationen zu vermitteln und Kontrollfragen zu stellen, sofern Risiken identifiziert wurden oder der Verdacht auf Verstöße besteht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nach vorbereitenden Aktivitäten in den Vorjahren wurden im Geschäftsjahr 2023 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass konkrete Anhaltspunkte auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern noch besser erkannt werden können. Die Funktionalität der anlassbezogenen Risikoanalyse in der Software wurde anhand von Stichproben getestet. Im Zuge der stichprobenartigen anlassbezogenen Risikoanalyse wurden keine konkreten Anhaltspunkte identifiziert.

Eine Priorisierung der Risiken, die sich aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse ergeben haben, war daher obsolet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

In der Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten der WNG ist die Erwartung gegenüber ihren Zulieferern verankert, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben.

In Übereinstimmung mit ihrer Menschenrechtsstrategie hat die WNG das Ziel, ihren Verhaltenskodex für Lieferanten in ihrer gesamten Lieferkette nachhaltig umzusetzen. Daher ist im Kodex die Erwartung gegenüber Zulieferern verankert, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex an ihre jeweiligen eigenen Zulieferer und Subunternehmer weiterzugeben und bei diesen auf die Einhaltung und Förderung der darin vereinbarten Inhalte mit Nachdruck hinzuwirken und dies zu überwachen.

Das Beschwerdeverfahren wurde aktualisiert, um dessen Legitimität, Berechenbarkeit und Transparenz zu verbessern. Mehr dazu unter "Beschwerdeverfahren".

Außerdem wurde mit der konkreten Umsetzung der LkSG-Sorgfaltsprozesse im Hinblick auf die Risikoanalyse begonnen und eine Software implementiert, die beim Lieferantenrisikomanagement unterstützt. Damit wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen für

- das KI-basierte Media Screening, sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer
- die Software-unterstützte anlassbezogene Risikoanalyse, sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Sowohl die Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten der WNG als auch der Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG zielen darauf ab, Risiken nach Möglichkeit zu minimieren und Verstöße zu verhindern, indem die Erwartungen der WNG bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse gegenüber ihren Zulieferern klar kommuniziert werden; insbesondere die Erwartung an die Zulieferer, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex an ihre Zulieferer und Subunternehmer weiterzugeben.

Um konkrete Anhaltspunkte auf Risiken oder Verstöße bei mittelbaren Zulieferern noch besser erkennen zu können, wurde das Beschwerdeverfahren aktualisiert und eine Software implementiert, welche KI-basiert Nachrichten screenet, auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer.

Beschwerden und Nachrichten werden bei der anlassbezogenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der LkSG-Angemessenheitskriterien analysiert und entsprechend der sich daraus ergebenden Priorisierung bearbeitet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Nicht zutreffend, da es sich hierbei um den ersten Bericht nach LkSG handelt und es demnach keinen vorangegangenen Berichtszeitraum gibt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist möglich im Zuge der regelmäßigen Risikoanalyse oder im Zuge der anlassbezogene Risikoanalysen, insbesondere wenn Hinweise auf Verletzungen über den Beschwerdekanal der WNG eingegangen sind. Außerdem können im Rahmen der Prüfungen nach ISO 14001 und ISO 3834-2 sowie im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung Verletzungen festgestellt werden.

Der interne Auditplan für 2024 sieht eine Effektivitätsprüfung der globalen Sorgfaltsprozesse nach LkSG vor und zusätzlich eine stichprobenartige Überprüfung der Implementierung der Sorgfaltsprozesse in den lokalen Gesellschaften.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist möglich im Zuge der regelmäßigen Risikoanalyse oder im Zuge der anlassbezogene Risikoanalysen, insbesondere wenn Hinweise auf Verletzungen über den Beschwerdekanaal der WNG eingegangen sind oder sich aus dem Media Screening ergeben haben. Je nach Ergebnis der Risikoanalyse werden Maßnahmen abgeleitet, welche auch anlassbezogene Audits, bei Verdacht auf Verstöße, bei unmittelbaren Zulieferern beinhalten können. Diese werden durch die Auditierungsklauseln im Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG ermöglicht. Außerdem werden Audits durchgeführt bei potenziellen neuen Zulieferern sowie bei bestehenden Zulieferern, wenn es zu wesentlichen Ausweitungen der Geschäftsbeziehungen kommt oder wenn konkrete Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten identifiziert wurden, welche eine Überprüfung vor Ort erforderlich machen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit dem Hinweisgebersystem „Tell-it“ verfügt die WNG über einen internetbasierten Kommunikationsweg, um mögliche Gesetzes- und Richtlinienverstöße gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG zu identifizieren, die die Unternehmen der WNG oder deren Lieferkette betreffen. Dieses Hinweisgebersystem steht sowohl Mitarbeitern als auch Lieferanten, Geschäftspartnern, Kunden und anderen Dritten zur Verfügung. Über die Unternehmenswebsite ist „Tell-it“ rund um die Uhr, weltweit und vertraulich, auf Wunsch auch anonym, erreichbar und ein Dialog ist mit dem Meldenden auf dessen Wunsch möglich.

Das Hinweisgebersystem ist über die Unternehmenswebsite der WNG unter "Compliance" über einen externen Link erreichbar: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6wane02&c=-1&language=ger>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Bei der Verfahrensordnung handelt es sich um eine interne Richtlinie, die in Auszügen im Rahmen der Fragen & Antworten, Abk. Q&A, auf der Hinweisgebersystemseite online öffentlich hinterlegt ist, wo die wesentlichen Punkte des Beschwerdeverfahrens beschrieben werden:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6wane02&c=1&language=ger>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das Hinweisgebersystem ist 24 Stunden, sieben Tage die Woche erreichbar. Eine Meldung kann daher jederzeit weltweit abgegeben werden.

Sofern ein geschützter Postkasten eingerichtet wurde, erhält der Meldende über diesen innerhalb von sieben Tagen eine Rückmeldung über den Eingang seiner Meldung. Über diesen Postkasten ist es auch möglich, mit dem Meldenden in Kontakt zu bleiben, Rückfragen zu stellen und mit dem Beschwerdeführer einen Dialog zu führen. Zudem kann über Folgemaßnahmen und den Abschluss des Verfahrens informiert werden.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Hinweise gehen beim für das Hinweisgebersystem zuständigen Corporate Compliance Office ein - siehe oben, werden aber im Anschluss an den MSCDD als die im Konzern zuständige Stelle für Menschenrechts- und Umweltschutzfragen weitergegeben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Jeder Meldende hat die Möglichkeit „Verletzung von Menschenrechten“ und „Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften“ zu melden. Die Meldung kann in eigenen Worten abgegeben werden und es besteht die Möglichkeit, sofern gewünscht, Anlagen zur Meldung in das Hinweisgebersystem hochladen.

Im gesamten Meldungsprozess wird der Meldende über den Schutz seiner Anonymität, falls diese gewünscht ist, informiert.

Der Meldende kann selbst entscheiden, ob er einen Postkasten zum zukünftigen Dialog einrichtet.

Nach Eingang der Meldung prüft das Corporate Compliance Office der WNG, welches als Teil der Abteilung Corporate Legal & Compliance in der Konzernzentrale der Wacker Neuson SE in München angesiedelt ist, ob eine Untersuchung erforderlich ist. Eine Untersuchung kann durch interne oder externe Untersuchungsspezialisten durchgeführt werden. Das Corporate Compliance Office gibt Hinweise, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG betreffen, an den zuständigen MSCDD weiter, der die weitere Bearbeitung verantwortet. Alle mit dem Hinweis betrauten Stellen behandeln den Hinweis und, wenn der Meldende seine Identität preis gegeben hat, dessen Identität, vertraulich. Informationen werden nur auf einer need-to-know Basis geteilt.

Personen, die eines Complianceverstoßes verdächtigt werden, wird gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben, zu den in der Meldung beschriebenen Umständen Stellung zu nehmen. Wenn der Meldende seinen Namen angegeben hat, jedoch nicht möchte, dass die an einem mutmaßlichen Complianceverstoß beteiligten Personen diesen erfahren, so kann er dies im Rahmen der Meldung mitteilen. Erforderlichenfalls werden die gemeldeten Informationen an staatliche Behörden weitergegeben.

Über den geschützten Postkasten kann Kontakt zum Meldenden gehalten werden sowie über Folgemaßnahmen und über den Abschluss der Angelegenheit informiert werden. Dies jedoch nur, sofern hierdurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind über die entsprechende Internetseite erreichbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Bei der Verfahrensordnung handelt es sich um eine interne Richtlinie, die in Auszügen im Rahmen der Q&A auf der Hinweisgebersystemseite online öffentlich hinterlegt ist, wo die wesentlichen Punkte des Beschwerdeverfahrens beschrieben werden: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6wane02&c=-1&language=ger>

Im Geschäftsjahr 2024 ist zudem die Veröffentlichung einer Verfahrensordnung geplant, welche die Q&A ergänzt.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Hinweisgebersystem wird vom Corporate Compliance Office überwacht und betrieben.
Andreas Pesch, Chief Compliance Officer
compliance@wackerneuson.com
+49 89 35402 2222

Eingehende Hinweise betreffend die Themenbereiche des LkSG werden von Christina Merz, Manager Supply Chain Due Diligence ggf. unter Einbeziehung des Wacker Neuson Supply Chain Due Diligence Committees bearbeitet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird der Meldende darauf hingewiesen, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würden. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Je nach dem Zweck der Weitergabe werden die Informationen anonymisiert, bevor sie weitergegeben werden. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist durch schriftliche Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis wird dahingehend geschult, dass Beschwerden stets vertraulich zu behandeln sind, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und der Meldende vor Nachteilen oder Repressalien als Folge der Meldung zu schützen ist.

Die Identität des Meldenden wird nicht an Geschäftspartner oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes oder Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert.

Die Meldenden selber werden im Hinweisgebersystem darauf aufmerksam gemacht, welche Vorkehrungen sie treffen können, um anonym zu bleiben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der MSCDD, der für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich ist, steuert auch die Prüfung des Risikomanagements hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit. In den Jahren 2022 und 2023 prüfte dieser die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements in Zusammenarbeit mit einem interdisziplinären Projektteam und später mit den Kollegen der Supervision und des Risikomanagements anhand von Checklisten, welche aus dem Gesetzestext des LkSG, den BAFA-Handreichungen und den FAQ des BMWK, BMAS und BAFA abgeleitet wurden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind eingeflossen in die Projektaktivitäten, wurden direkt in Arbeitspakete überführt und bereits weitgehend umgesetzt. Die für das Geschäftsjahr 2024 vorgesehenen Arbeitspakete und Maßnahmen sind an der jeweils passenden Stelle in diesem Bericht beschrieben.

Um diese Prüfung künftig auch zahlenbasiert zu unterstützen, wurden Kennzahlen definiert, die zur Prüfung der Sorgfaltsprozesse auf Angemessenheit und Wirksamkeit dienen sollen. Die Punkte "Ressourcen" und "Dokumentation" wurden dabei nicht als separate Kennzahlen definiert, sondern sollen im Zusammenhang mit den jeweiligen Sorgfaltsprozessen - Risikoanalyse- und priorisierung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren - betrachtet werden. Das Thema "Expertise" ist als separate Kennzahl vorgesehen, indem erhoben wird, wer hinsichtlich der Sorgfaltsprozesse geschult wurde.

Auch mit der Erarbeitung der Steckbriefe dieser Kennzahlen wurde im Berichtsjahr begonnen. Verantwortlich für die Kennzahlen sind die Vertreter der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Ergebnisse der Kennzahlen werden im WN SCDDC diskutiert, welches zuständig ist für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit des Supply Chain Due Diligence Systems sowie das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse und Aktivitäten, siehe https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supply-chain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png.

Es ist geplant, dass diese Kennzahlen im Geschäftsjahr 2024 angewendet werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise: Um die Sensibilität der betroffenen Personen für das LkSG und dessen geschützte Rechtspositionen zu fördern, werden im eigenen Geschäftsbereich über das Intranet aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt zu den relevanten geschützten Rechtspositionen. Die internen Ansprechpartner zum Thema LkSG halten Schulungen und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Den Lieferanten werden außerdem Informationen zum LkSG und dessen geschützten Rechtspositionen in Form eines Merkblatts und in Form von Videos zur Verfügung gestellt. Bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei den Zulieferern sehen die Konzepte vor, dass die WNG soweit möglich mit ihren Ressourcen und ihrer Expertise dabei unterstützt, Verletzungen zu beenden bzw. deren Auswirkungen zu reduzieren und Risiken zu minimieren.

Präventionsmaßnahmen: Im Austausch mit Branchenverbänden und anderen Unternehmen bemüht sich die WNG darum, ihre Präventionskonzepte kontinuierlich zu verbessern und die Interessen der potenziell Betroffenen noch besser zu berücksichtigen. Die Achtung der Menschenrechte und den Einsatz für den Umweltschutz sieht die WNG als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Aus diesem Grund sehen die Verträge der WNG gegenseitige Pflichten zur Einhaltung ihres Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Unterstützung durch die WNG bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern vor.

Abhilfemaßnahmen: Die Abhilfemaßnahmen für konkrete Verletzungen werden, sofern möglich, in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt.

Beschwerdeverfahren: Potenziell Betroffene können über den Beschwerdekanaal der WNG anonyme Hinweise einbringen. Diese werden ausgewertet, um daraus gewonnene Erkenntnisse in die kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse der WNG einfließen zu lassen.